

Auf Nachfrage von Herrn Wagner erläuterte Herr Lehmacher, dass bei einer Veräußerung der Einlagen der Stadtwerke Bonn § 5 des Vertrages zu berücksichtigen sei. Die Neufassung sehe vor, dass eine Veräußerung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bedürfe. Die Stadt Sankt Augustin verfüge jedoch alleine nicht über eine ausreichende Sperrminorität. Diese sei zusammen mit den Anteilen des Rhein-Sieg-Kreises gegeben. Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit eines Vorkaufsrechtes bei zu veräußernden Geschäftsanteilen. Die Einräumung eines Vorkaufsrechtes stelle eine Verbesserung zu der bisherigen Regelung dar. Hinsichtlich der Vertreterentsendung der Stadtwerke Bonn sei es nicht zwingend, dass diese den Stadtwerken Bonn angehören müssten.

Herr Köhler bat um Erläuterung der rechtlichen Konstellation bei einem möglichen Verkauf der Stadtwerke Bonn. Bei einer solchen Veräußerung wären die Anteile an der Flugplatzgesellschaft mit enthalten. Nicht die Flugplatzgesellschaft wechsele in diesem Fall unmittelbar den Eigentümer, sondern die Stadtwerke Bonn.

Herr Lehmacher teilte mit, dass dieser Sachverhalt nicht im Gesellschaftervertrag, sondern eventuell in der Satzung der Stadtwerke Bonn geregelt sei. Detaillierte Aussagen seien ihm jedoch mangels Kenntnis der Satzung nicht möglich.

Herr Köhler sprach sich gegen eine Anteilschaft der Stadt Köln am Flughafen Hangelar aus, die bei einer möglichen Übernahme der Stadtwerke Bonn denkbar wäre.

Der „Lärmschutzbeirat“ solle nach Auffassung von Herrn Köhler im Gesellschaftervertrag verankert sein.

Herr Baumanns regte an, mit dem Rhein-Sieg-Kreis eine gemeinsame Vorgehensweise für den Fall einer Veräußerung der Stadtwerke Bonn bzw. einer Veräußerung der Einlagen der Flughafengesellschaft abzustimmen.

Anschließend bestand Einvernehmen, die zuvor aufgeworfenen Fragen zunächst zu klären und eine Entscheidung in der Ratssitzung am 13.06.2007 herbeizuführen.